

# Geschäftsbedingungen der Mobimex AG | Birren 17 | CH-5703 Seon

## Angebote | Verträge

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Zusagen von Vertretern bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Beschreibungen in Prospekten und Preislisten sind nicht verbindlich. Geringfügige technische, konstruktive und formale Änderungen behalten wir uns vor. Bei vorgelegten Holz- und Farbmustern sind geringfügige, naturbedingte Abweichungen in Struktur und Farbton unvermeidlich. Fremde Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Für die kommissionsweise gefertigten Mobimex-Produkte besteht Abnahmeverpflichtung. Eine Stornierung ist bei diesen Produkten nicht möglich. Detailänderungen der Aufträge sind bedingt möglich bis ca. 5 Wochen vor bestätigtem Ausliefertermin. Mehrkosten nach Aufwand.

## Lieferung

Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Termine beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Anlieferung an Ihre Lieferadresse. Sie gelten nur annähernd, sofern wir sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die Einhaltung des Versandtermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers auch aus vorangegangenen Verträgen voraus. Ein termingerechter Versand ist nur dann möglich, wenn alle zur Fertigung notwendigen Angaben rechtzeitig vorliegen. Bei verspätet zugehenden Farbmustern, Massangaben etc. verlängert sich der angegebene Versandtermin entsprechend.

Bei Überschreitung des in unserer Auftragsbestätigung genannten Termins muss uns der Käufer schriftlich in Verzug setzen und gleichzeitig eine angemessene Nachfrist einräumen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung oder deren Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Nach Ablauf von 2 Monaten kann jeder Vertragspartner schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

Franko-Lieferungen gelten frei Rampe an den Firmensitz des Käufers. Privatanlieferungen können in Sonderfällen vereinbart werden, wobei die Mehrkosten zu Lasten des Kunden gehen. Alle Lieferungen erfolgen ohne Vertragen und Montage.

## Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware auf den Frachtweg ab Werk gebracht wurde. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Im Falle der Selbstabholung geht die Gefahr mit Bereitstellung über.

## Zahlungen

Zahlungen gelten dann als geleistet, wenn wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung behalten wir uns unbeschadet der Geltendmachung anderer, uns zustehenden Rechte vor, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 4% über dem jeweils geltenden Zinssatz einer 1. Hypothek zu verlangen. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Kommt der Käufer mit der Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder treten begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auf, so sind wir berechtigt, alle Zahlungsziele einseitig zu widerrufen und bei noch nicht erfüllten Verträgen Vorauskasse zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## Zahlungsbedingungen

Für Aufträge über Brutto-VP CHF 50'000.- wird eine Vorauszahlung von 60% des Rechnungsbetrages beansprucht, Zahlung vor Auslieferung. Der Restbetrag wird innert 10 bzw. 30 Tagen nach Abrechnung fällig.

## Eigentum

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Der Käufer tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im voraus sicherheitshalber an uns ab. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, darf er über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr verfügen und Forderungen selbst einziehen. Unsere Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.

Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Erscheint uns die Realisierung unserer Forderungen gefährdet, so hat uns der Käufer die Zurücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder er hat die Forderungsabtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns die erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Die Rücknahme von Vorbehaltsware bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

## Gewährleistung

Mängel der gelieferten Ware, Mengenabweichungen oder Falschlieferungen sind spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Andernfalls verliert der Käufer sein Rügerecht. Das gilt auch, wenn die gelieferte Ware unsachgemäss behandelt oder ohne unsere Zustimmung durch den Käufer verändert oder selbst nachgebessert wird. Das Rügerecht erlischt in jedem Fall 6 Monate nach Empfang der Ware.

Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir Nachbesserung oder Ersatz nach unserer Wahl, inkl. Transporte ab und zum Lager des Fachgeschäftes. Weitergehende Forderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, kann der Käufer die Ware zurückgeben oder eine Preisminderung verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ausgleich von Folgeschäden oder entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

## Transportschäden

Transportschäden müssen aus versicherungstechnischen Gründen sofort bei Anlieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden. Äusserlich nicht erkennbare Transportschäden müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware bei der Spedition oder bei uns schriftlich gerügt werden. Die Beweislast liegt beim Empfänger, dass der Schaden durch unseren Spediteur verursacht wurde. Durch die Quittierung des Lieferscheins ohne Vorbehalte, bei Weitertransport der Ware durch den Empfänger spätestens jedoch 7 Tage nach Erhalt der Ware erlöschen sämtliche Ansprüche.

## Haftung

Schadenersatzansprüche gegen uns entstehen nur, wenn ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Im übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

## Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist CH-5703 Seon. Gerichtsstand für Verträge mit natürlichen und juristischen Personen ist das Bezirksgericht Lenzburg. Über das Vertragsverhältnis entscheidet schweizerisches Recht. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Die Rechte des Bestellers aus seinem Vertrag sind nicht übertragbar.